

Was will die Entrümpelung?

Autor(en): **Röthlisberger, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **3 (1936-1937)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Abb. 2.

Versuchsperson A. S. Zwei Versuchsstellen am linken Oberarm ($c \cdot t$ -Wert = 1200). An der behandelten Stelle intensive Reaktion mit Blasenbildung. An der unbehandelten Stelle lediglich leichtes Erythem.

unbehandelten Stelle Erythem im Abklingen. — 16. Oktober: Behandelte Stelle stark verdickt, schuppig, bräunlichrot. Unbehandelte Stelle zeigt geringe Verdickung, keine Schuppung. — 16. November: An der behandelten Stelle weisse, deutlich sichtbare, höckerige Narbe mit Einziehungen. An der unbehandelten Stelle weisse, glatte, kaum mehr sichtbare Narbe.

Versuchsperson J. S. 23. September, 11 Uhr: Zwei Stellen am linken Oberarm werden mit einer Erythemdosis ($c \cdot t$ -Wert = 1200) belegt. Zehn Minuten nach Abwischen der Salbe wird eine Stelle während vier Minuten mit $\frac{1}{2}$ promilliger Kaliumpermanganatlösung behandelt. Nach vier Stunden Erythem an beiden Stellen, an der behandelten Stelle deutlich stärker. — 24. September, 9 Uhr: Starkes Erythem an der behandelten Stelle mit Bildung von vier Bläschen. An der unbehandelten Stelle lediglich Erythem. — 25. September: Die vier Bläschen an der behandelten Stelle sind noch vorhanden. An der unbehandelten Stelle ein winziges Bläschen. — 15. November: Beide Stellen rotbräunlich, von einem bräunlichen Rand umsäumt.

Schliesslich sei noch der einzige Versuch, bei welchem wir von der Behandlung eine günstige Beeinflussung beobachten konnten, mitgeteilt:

Versuchsperson H. Sch. 23. September, 11 Uhr: Applikation einer Erythemdosis ($c \cdot t$ -Wert = 1200) am linken Oberarm, zwei Stellen. Zehn Minuten

nach Abwischen der Salbe wird eine Stelle während fünf Minuten mit $\frac{1}{2}$ promilliger Kaliumpermanganatlösung behandelt. — 24. September, 10 Uhr: Rötung an beiden Stellen, sehr gering, an der behandelten Stelle deutlich schwächer als an der unbehandelten. — 23. September, 20 Uhr: Starker anämischer Hof um die unbehandelte Stelle, der nach einigen Stunden der üblichen Rötung weicht. — 25. September, 11 Uhr: An beiden Stellen Erythem, an der unbehandelten Stelle etwas stärker. — 26. September: Die unbehandelte Stelle zeigt zwei kleine zirkumfollikulär gelegene Bläschen, behandelte Stelle abklingendes Erythem.

Aus unsern orientierenden Versuchen ergibt sich, mit einer einzigen Ausnahme, übereinstimmend, dass durch die Behandlung mit Chlorkalk oder Kaliumpermanganat, sofern dieselbe erst zehn Minuten nach Aufhören der Giftwirkung einsetzt, unter Umständen eine ausserordentliche Verstärkung der Lokalreaktion erzeugt werden kann, dergestalt, dass aus einer Erythemdosis eine blasenerzeugende Dosis wird. Dass bei sofortiger Applikation von entgiftenden Mitteln eine ausreichende Schutzwirkung gewährleistet ist, dürfte zur Genüge bekannt sein und konnten auch wir beim Experimentieren mit Yperit immer wieder feststellen. Es ist dabei ziemlich gleichgültig, wie vorgegangen wird. Für das Laboratorium scheint uns eine Reinigung mit warmem Wasser, Seife und Bürste am einfachsten.

Für die Hautentgiftung mit Chlorkalk und Kaliumpermanganat scheinen uns auf Grund der bisherigen Beobachtungen viel präzisere Vorschriften notwendig, besonders wenn wir Laien mit diesen Massnahmen betrauen müssen. Es fragt sich, ob wir das Kaliumpermanganat, das uns in seinen Nebenwirkungen unangenehmer erschien als der Chlorkalk, aus der Lientherapie nicht prinzipiell entfernen sollten. Auf alle Fälle ist eine generelle Empfehlung des Chlorkalkbreies und des Kaliumpermanganates zur Hautentgiftung gefährlich. Es gibt sicher Umstände, bei welchen diese Mittel durch andere Chemikalien ersetzt werden müssen.

Wir werden unsere experimentellen Untersuchungen fortsetzen und gleichzeitig auf das Levisit übertragen. Sofern wir dabei zu mitteilungswerten Resultaten gelangen, soll später an dieser Stelle darüber berichtet werden.

Was will die Entrümpelung? Von Dr. jur. W. Röthlisberger, Polizeikommissär, Bern

In den bis jetzt erlassenen Vorschriften des Bundes über den passiven Luftschutz findet sich das Wort «Entrümpelung» nirgends vor. Einzig in der Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung steht in Ziffer 78 im Kapitel über Brandschutz der Satz: «Die erste Forderung des

Brandschutzes im Luftkrieg ist daher *Entrümpelung der Dachräume.*» In der kürzlich von der Abteilung für passiven Luftschutz in alle Haushaltungen der Schweiz verschickten Flugschrift wird über die uns hier interessierende Frage unter anderem folgendes angeführt:

Unter den Gefahren der Luftangriffe steht die Erzeugung zahlreicher Brände im Vordergrund. Gerade in dieser Hinsicht sind aber vorbereitende Massnahmen, welche die Gefahr herabsetzen, sehr wohl zu treffen. Sie sind übrigens auch für Friedenszeiten von grossem Werte, um Brandausbrüche zu verhindern.

Die Brandbomben sind so eingerichtet, dass sie meistens im Dachstocke zur Entzündung gelangen. Es ist deshalb vor allem darauf zu sehen, dass die von ihnen ausgehende, rasch abbrennende Flamme keine weitere Nahrung findet.

Aus diesen Gründen kommt der Leerung der Estriche von leicht brennbaren Gegenständen grosse Bedeutung zu. Diese sogenannte *Entrümpelung* muss so vorgenommen werden, dass überflüssige und wertlose Gegenstände endgültig entfernt werden. Andere leicht brennbare Sachen, die erhalten bleiben sollen, sind in weniger gefährdete Räume zu verbringen, dürfen also jedenfalls nicht im Dachstocke verbleiben.

Besonders wichtig ist es, dass die gesamten Dachräume möglichst wenig Gegenstände enthalten, so dass sie bis in alle Winkel hinein übersichtlich und zugänglich sind.

Ausführliche Vorschriften über die Entrümpelung werden erlassen. Sie kann und soll aber jetzt schon vorbereitet und in Angriff genommen werden.

Daraus ist wohl zu schliessen, dass von Bundes wegen über die Entrümpelung besondere Vorschriften erlassen werden sollen, was unseres Erachtens absolut nötig ist. Der Bund ist u. a. gestützt auf Art. 3, lit. e, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934, der bekanntlich die Grundlage für alles bildet, kompetent, Vorschriften aufzustellen über andere Schutzmassnahmen, worunter eben auch die Entrümpelung zu rechnen ist. Es wäre wohl nicht angängig, wenn jede der rund 220 luftschutzpflichtigen Gemeinden in der Schweiz ein eigenes Entrümpelungsreglement aufstellen würde. Im Ernstfalle muss sich die Heeresleitung darauf verlassen können, dass die nötigen Vorkehrungen überall gleich und gründlich getroffen werden. Dieser Grundsatz ist schon in Art. 1 des erwähnten Bundesbeschlusses fixiert. Die Notwendigkeit, einheitliche und überall in der ganzen Schweiz geltende Vorschriften über die Entrümpelung zu haben, ergibt sich schon daraus, weil diese Frage stark ins Privatrecht, das heisst genauer in das Mieterrecht hineingreift. Man kann nicht in einer Ortschaft die Entrümpelung so durchführen und in einer andern anders, wenn man nicht Gefahr laufen will, willkürlich zu sein. Das Ausland hat die Frage, inwiefern der Mieter überhaupt verpflichtet ist, seine Dachräume zu entrümpeln, in rechtlicher Hinsicht bereits entschieden. So wird z. B. in Deutschland (vgl. «Sirene», Jahrg. 1935, Nr. 7) folgendermassen argumentiert:

«Der Mieter, der dem auf die Anordnungen des Luftschutzes gestützten Verlangen des Vermieters auf Entrümpelung der Bodenräume nicht nachkommt, macht von den Räumen einen vertragswidrigen Gebrauch, der, wenn er trotz Mahnung

des Vermieters fortgesetzt wird, diesen zu einer Klage auf Ueberlassung, gegebenenfalls sogar zur Kündigung berechtigen kann. Der Umstand, dass durch die Entrümpelung dem Mieter einer Wohnung der Gebrauch der Bodenräume eingeschränkt wird, ist kein «Mangel» der Mietsache im Sinne des Gesetzes, gibt also dem Mieter kein Recht gegen den Vermieter. Denn die Entfernung feuergefährlicher Sachen von dem Boden ist nur Abstellung eines Missbrauches der Bodenräume, die in der Regel auch keinen selbständigen Mietwert besitzen. Bei zum Wohnen ausgebauten und hierzu benutzten Bodenräumen kann, wenn durch Luftschutzmassnahmen das Bewohnen unmöglich wird, eine andere Beurteilung Platz greifen und unter anderem eine entsprechende Kürzung des Mietzinses oder in Ausnahmefällen eine Kündigung des Mieters in Frage kommen.»

So weit sind wir allerdings bei uns noch nicht, weil die nötigen Grundlagen, auf die sich die Behörden stützen könnten, noch gar nicht aufgestellt sind.

Was ist nun aber bis zum Erlass der in Aussicht gestellten bundesrechtlichen Regelung in der Entrümpelung seitens der Mieter und der Hauseigentümer vorzukehren? Mit anderen Worten: Wie ist die Entrümpelung praktisch durchzuführen? Darüber wissen wir nämlich bis dato eigentlich noch nicht viel. Ein Artikel in der «N. Z. Z.» vom 29. November 1936, Nr. 2060: «Wie entrümpeln, wie verdunkeln?» weist nicht mit Unrecht darauf hin, dass man im Publikum über viele Fragen noch vollständig im Unklaren ist. *Vor allem ist festzustellen, dass die Entrümpelung nicht so weit gehen kann, dass die Estriche und Dachräume überhaupt vollständig entleert werden*, auch wenn dies vielleicht wünschbar wäre. Es ist praktisch deshalb nicht möglich, weil der Durchschnittsmieter normalerweise nur über einige wenige Räume verfügt und keine Möglichkeit hat, Gegenstände aller Art, die nicht unbedingt zum täglichen Gebrauch gehören, anderswo als im Estrich aufzubewahren. Was die Entrümpelung dagegen verlangen kann und muss, ist das, *dass keine leicht brennbaren Gegenstände in den Dachräumen aufbewahrt werden*. Auf eine einfache Formel gebracht, kann man sich vielleicht so ausdrücken: Die Entrümpelung will in den Estrichen Ordnung schaffen und Gegenstände aller Art, die nicht mehr brauchbar und zudem feuergefährlich sind, entfernen.*) Viel und oft kann man in Brandfällen die Feststellung machen, dass auf den Estrichen die unglaublichsten Sachen jahrelang aufbewahrt werden, die man besser verbrennen, dem Altwarenhändler oder der Kehrrichtabfuhr übergeben würde. Die Entrümpelung muss aber auch mit Verstand durchgeführt werden. Ein ganz besonderes

*) Für den Ernstfall wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, in kürzester Zeit den Estrich noch weitgehender zu räumen. (Red.)

Augenmerk ist auf etwaige wertvolle Sachgüter, die gelegentlich unter altem Gerümpel zum Vorschein kommen, zu richten. Man überlege sich daher stets, was endgültig abzuschleppen ist, was vielleicht repariert werden kann und damit wieder Verwendung findet und was für Gegenstände überhaupt nicht auf den Estrich gehören. Es ist auch nicht damit gemacht, dass die Estriche einmal einer genauen Kontrolle unterzogen und leicht brennbare Gegenstände entfernt und nur bloss umgeschichtet werden. Der einmal entrümpelte Dachraum muss in diesem «bereinigten Zustande» bleiben, weshalb auch ein Kontrollrecht der Luftschutzbehörde vorgesehen ist.

Was die Entrümpelung überhaupt will und wie sie praktisch durchgeführt werden kann, illustrieren am besten zwei ausländische diesbezügliche Erlasse. Die eine Verordnung betrifft die Stadt Wien und stammt aus dem Jahre 1935. Diese schreibt folgendes vor:

1. Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschrbare, ätzende und giftige Stoffe überhaupt nicht, brennbare Gegenstände nur in geringen Mengen untergebracht werden. Verboten sind insbesondere Lagerungen von Brennstoffen jeder Art, von Heu, Stroh, Seegras, Afrik, von Matratzen und Polstermöbeln, die mit Seegras oder Afrik gefüllt sind, von Futtermitteln, Streue, Reisig, Holzwohle, Holzabfällen, Säcken, Hadern, Putzlappen, Leder, Lederabfällen, Papier, künstlichen Blumen, nicht in Kisten oder Möbeln verwahrten Kleidern, Wäsche und dergleichen.

2. Auf Dachböden bereits behördlich genehmigte Lagerungen sind bei Einhaltung der Bedingungen des Genehmigungsbescheides gestattet. In den einzelnen Bodenabteilungen ist die Unterbringung von Möbelstücken, Kisten und Koffern zulässig. Deren Lagerung darf jedoch nur in einer den Bodenausmassen angemessenen Menge, geordnet und in übersichtlicher Art erfolgen. In solchen Möbelstücken, Kisten oder Koffern dürfen Sachen, wie Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche, Federn, Rosshaar unter Verschluss verwahrt sein.

3. In den allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens sind auch Lagerungen nicht brennbarer Gegenstände in der Regel zulässig.

4. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können, insbesondere für Betriebe, von der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die zur Lagerung benützten Dachbodenräume so ausgestattet und abgeschlossen sind, dass die Ausbreitung eines Brandes oder die Gefährdung von Menschen möglichst verhindert wird. Erleichterungen können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Menge der zu lagern- den Gegenstände bei unbewohnten oder genügend frei-

stehenden Gebäuden und insbesondere auch bei überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden zugestanden werden.

5. In besonderen Fällen, vor allem bei Kriegsgefahr, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die gänzliche Räumung der Dachböden anordnen.

Die andere Verordnung wurde in einer deutschen Stadt erlassen im Jahre 1934 und bestimmt im wesentlichen folgendes:

§ 1.

Geringwertige oder wertlose Gegenstände (Bodengerümpel einschliesslich aller Abfälle, auch Packmaterial) dürfen in Dachgeschossen bewohnter und unbewohnter Gebäude nicht aufbewahrt werden, es sei denn, dass es sich um Mengen handelt, die nach den Umständen geringfügiger sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Polizeiamt.

§ 2.

Brennbare Gegenstände dürfen, soweit sie nicht nach § 1 beseitigt werden müssen, in Dachgeschossen bewohnter und unbewohnter Gebäude nur so aufbewahrt werden, dass eine besondere Feuersgefahr dadurch nicht entsteht.

§ 3.

Die erstmalige Durchführung der nach §§ 1 und 2 notwendigen Massnahmen hat binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen können vom Polizeiamt dann zugelassen werden, wenn die Durchführung zu einer Härte führen würde, die in einem starken Missverhältnis zu der Gefahr für die Allgemeinheit steht.

§ 5.

Die Eigentümer oder deren gesetzliche Vertreter der Hausgrundstücke sowie die Mieter der Dachgeschosse und Bodenräume sind verpflichtet, den Beauftragten des Polizeiamtes den Zutritt zu den Dachgeschossen und Bodenräumen zwecks der Durchführung und Ueberwachung der Entrümpelung zu gestatten.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von Rm. 150.— oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

In absehbarer Zeit werden wir auch in der Schweiz, wie eingangs erwähnt, eine bundesrechtliche Verordnung ähnlichen Inhalts haben müssen, wenn wir überhaupt in der Entrümpelung etwas Positives erreichen wollen. Bis dahin ist man nämlich mehr oder weniger auf den guten Willen des einzelnen Bürgers angewiesen, ob er seinen Estrich entrümpeln will oder nicht.